

# Stadt Schmalleberg

## **Bekanntmachung**

Widmung eines Teilstücks der Straße „Zum Osterbrauke“ im Ortsteil Holthausen  
für den öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

---

Ein Teilstück der Straße „Zum Osterbrauke“ im Ortsteil Holthausen wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355; 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet, bei dem die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Das Straßenteilstück besteht aus den nachfolgenden Flurstücken:

- Flurstücksnummer 162 teilweise, Flur 58, Gemarkung Oberkirchen
- Flurstücksnummer 460, Flur 58, Gemarkung Oberkirchen
- Flurstücksnummer 461, Flur 58, Gemarkung Oberkirchen

Ein Übersichtsplan, in dem die zu widmende Verkehrsfläche dargestellt ist, ist dieser Widmungsverfügung beigefügt und kann bei der Stadtverwaltung Schmalleberg, Bauamt, Zimmer 111, Unterm Werth 1, 57392 Schmalleberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Diese Widmung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, binnen eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Schmalleberg, den 14.01.2015

Der Bürgermeister  
gez. Halbe